

# VEREINSSATZUNG

## § 1

### Name und Sitz

1. Der am 08.08.2022 gegründete Verein führt folgenden Namen:  
RAUMKULTURDENKMAL
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 94139, Breitenberg
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist:
  - a. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 8 AO. Der Verein setzt sich als gemeinnütziger Verein für den Erhalt vom Aussterben bedrohter Kulturpflanzenarten, Wildpflanzen und die Förderung der Artenvielfalt ein.
  - b. Die Förderung und der Schutz von Kunst, Kultur, Kulturlandschaft und Baukultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

Durch die Durchführung von Symposien und Workshops.  
Durch die Durchführung von Ausstellungen zeitgenössischer Kunst und Baukultur.  
Der Verein dokumentiert und sammelt Wissen über Anbau, Nutzung und Vermehrung gefährdeter Wild und Kulturpflanzen und erhält dieses durch ökologischen und nachhaltigen Gartenbau.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden.

### **§ 5**

#### **Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:
  - natürliche Personen
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand
- 3.
4. Nach erfolgter Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem Bestätigten Eingang der Zahlung des Mitgliedsbeitrages
5. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
6. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Beiträge**

Vereins Mitglieder sind dazu verpflichtet für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden wenn das Interesse des Vereins es erfordert mindestens ein Zehntel der Mitglieder Änderung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: eine Woche.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, würde dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit 1/4 der abgegebenen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von:
  - a. jedem Erwachsenen Mitglied
  - b. vom Vorstand

## **§ 10**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt haben besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle wahlberechtigten und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart/Schatzmeister

Die genannten Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

1. Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und im Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten

3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 13**

#### **Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). die Mitgliederversammlung ist berechtigt zwei andere Vereins Mitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN e.V. Kreisgruppe PASSAU

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.08.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins RAUMKULTURDENKMAL beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.